

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kaiserhof Event GmbH - Vermietung von Veranstaltungsräumen
Stand: 24.08.2026 Version: AGB-KH-2026-02

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für Verträge über die zeitweise Überlassung von Veranstaltungsräumen und zugehörigen Flächen des Kaiserhofs sowie vereinbarte Zusatzleistungen.
2. Vertragsgegenstand können insbesondere Gastraum, großer Saal, kleiner Saal, Küche, Außenbereiche und weitere ausdrücklich bezeichnete Bereiche sein.
3. Zusätzlich gebuchte Mietartikel, Eventtechnik oder Dekoration können ergänzenden Bedingungen des Vermietungsservices unterliegen. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder Mietvertrag gehen diesen AGB vor.

§ 2 Anfrage, Angebot und Vertragsschluss

1. Eine Online-Anfrage ist unverbindlich und stellt noch keinen Mietvertrag dar.
2. Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
3. Der Vertrag kommt durch ausdrückliche Buchungs- oder Auftragsbestätigung, Unterzeichnung des Mietvertrags oder eine andere eindeutige Annahmeerklärung des Vermieters zustande.
4. Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform dokumentiert werden.

§ 3 Mieträume, Nutzungszweck und Personenzahl

1. Der Mieter darf ausschließlich die vereinbarten Räume und Flächen für den vereinbarten Veranstaltungszweck und Zeitraum nutzen.
2. Die vereinbarte beziehungsweise behördlich zulässige Höchstpersonenzahl darf nicht überschritten werden.
3. Eine Überlassung an Dritte oder Änderung des Veranstaltungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
4. Nicht mitvermietete Betriebs-, Lager- und Technikbereiche dürfen nicht ohne Freigabe betreten werden.

§ 4 Mietzeit, Aufbau, Veranstaltungsende und Abbau

1. Maßgeblich sind die vereinbarten Zeiten für Zugang, Aufbau, Veranstaltungsbeginn, Veranstaltungsende, Abbau und Rückgabe.
2. Abweichende Aufbau- oder Abbauzeiten bedürfen der Abstimmung.
3. Verlängerungen sind nur nach Zustimmung und betrieblicher Möglichkeit zulässig; dadurch entstehende Zusatzkosten können berechnet werden.
4. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Gäste und beauftragte Dienstleister die vereinbarten End- und Räumungszeiten einhalten.

§ 5 Preise, Zahlung, Anzahlung und Kautions

1. Es gelten die im Angebot, in der Buchungsbestätigung oder im Mietvertrag ausgewiesenen Preise.
2. Anzahlung, Restzahlung und Kautions richten sich nach der individuellen Vereinbarung.

3. Berechtigte Forderungen wegen Schäden, fehlender Gegenstände, außergewöhnlicher Reinigung oder sonstiger Zusatzkosten können mit einer Kautions verrechnet werden.
4. Bei Zahlungsverzug kann die Übergabe oder Nutzung bis zum Ausgleich fälliger Beträge zurückgehalten werden, soweit rechtlich zulässig.

§ 6 Übergabe, Schlüssel und Rückgabe

1. Zustand, Ausstattung, Schlüssel und gegebenenfalls Zählerstände können in einem Übergabeprotokoll dokumentiert werden.
2. Erkennbare Schäden oder Mängel sind bei Übergabe unverzüglich anzuzeigen.
3. Schlüssel, Transponder und Zugangsmittel dürfen nicht vervielfältigt oder unbefugt weitergegeben werden.
4. Bei Rückgabe können Zustand, Vollständigkeit, Reinigung, Schlüssel, Zählerstände und neu entstandene Schäden in einem Rückgabeprotokoll dokumentiert werden.
5. Der Verlust von Zugangsmitteln ist unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche und angemessene Ersatz- oder Sicherungskosten können bei Vertretenmüssen berechnet werden.

§ 7 Sorgfaltspflichten und Schäden

1. Räume, Einrichtungen, Mobiliar und Inventar sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln.
2. Schäden und Störungen sind unverzüglich mitzuteilen. Eigenmächtige Reparaturen oder Eingriffe in technische Anlagen sind nicht gestattet.
3. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für von ihm zu vertretende Schäden sowie für Schäden durch Personen, für die er rechtlich einzustehen hat.
4. Schäden sollen bei Rückgabe dokumentiert werden.

§ 8 Reinigung und Müllentsorgung

1. Die Räume sind im vertraglich vereinbarten Zustand, mindestens jedoch besenrein, zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2. Sämtlicher im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallende Müll ist vom Mieter auf eigene Kosten vollständig aus dem Kaiserhof zu entfernen und ordnungsgemäß selbst zu entsorgen.**
3. Eine Entsorgung über Mülltonnen, Container oder sonstige Entsorgungseinrichtungen des Kaiserhofs ist nur zulässig, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Die Pflicht zur Selbstentsorgung umfasst insbesondere Verpackungen, Flaschen, Dosen, Kartonagen, Speise- und Getränkereste, Dekorationsmaterialien und sonstige Veranstaltungsabfälle.
5. Zurückgelassener Müll kann durch den Vermieter kostenpflichtig entfernt und entsorgt werden. Die tatsächlich erforderlichen Entsorgungs-, Personal- und gegebenenfalls Transportkosten können dem Mieter berechnet werden, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
6. Außergewöhnliche Verschmutzungen, insbesondere durch Wachs, Klebstoffe, Getränke, Lebensmittel, Nikotin, Farbe, Konfetti oder Glitzer, können zusätzliche Reinigungskosten verursachen.

§ 9 Dekoration, Konfetti, Glitzer und Befestigungen

1. Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass Gebäude, Wände, Decken, Böden, Türen, Fenster, Mobiliar und technische Einrichtungen nicht beschädigt werden.
2. Bohren, Schrauben, Nageln sowie schadens- oder rückstandsverursachende Klebemittel und bauliche Veränderungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung.
3. Konfetti, Glitzer, Kunstschnee, Streudekoration oder vergleichbare schwer zu entfernende Materialien dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Freigabe verwendet werden.
4. Nicht genehmigte Dekorationen oder Rückstände sind vollständig zu entfernen. Zusätzlicher Reinigungs- oder Wiederherstellungsaufwand kann berechnet werden.

§ 10 Feuer, Pyrotechnik, Effekttechnik und Elektrogeräte

1. Offenes Feuer, Pyrotechnik, Feuerwerk, Sparkular-Systeme, Nebel- oder Hazer-Technik sowie vergleichbare Effekte dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Abstimmung eingesetzt werden und müssen alle gesetzlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen.
2. Kerzen und sonstige offene Flammen sind nur in zulässiger und standsicherer Ausführung sowie nach den Vorgaben des Vermieters erlaubt.
3. Mitgebrachte elektrische Geräte müssen betriebssicher und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein. Der Vermieter kann den Betrieb offensichtlich unsicherer Geräte untersagen.
4. Eingriffe in Elektroverteilungen, Sicherungen, feste Installationen oder Gebäudetechnik sind ohne Freigabe untersagt.

§ 11 Brandschutz, Fluchtwege und Sicherheit

1. Gesetzliche und behördliche Sicherheits-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
2. Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöscher und sonstige Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich und funktionsfähig bleiben.
3. Rauchverbote und örtliche Sicherheitsregeln sind einzuhalten. Rauchen ist nur in ausdrücklich zulässigen Bereichen gestattet.
4. Bei unmittelbarer Gefahr oder erheblichen Sicherheitsverstößen darf der Vermieter notwendige Maßnahmen treffen und erforderlichenfalls die Nutzung beenden.

§ 12 Lärm, Musik, Außenbereich und Rücksichtnahme

1. Gesetzliche, behördliche und örtliche Vorgaben zu Lärm- und Immissionsschutz sind einzuhalten.
2. Vorgaben zu Lautstärke, Türen, Fenstern, Außenbereichen und Veranstaltungsende sind zu beachten.
3. Der Außenbereich darf nur im vereinbarten Umfang und Zeitraum genutzt werden. Musik, Lautsprecher und sonstige lärmintensive Aktivitäten im Außenbereich bedürfen der Abstimmung.
4. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen kann der Vermieter angemessene Maßnahmen verlangen und die Veranstaltung beenden, wenn eine Fortsetzung unzulässig oder unzumutbar ist.

§ 13 Speisen, Getränke, Catering und externe Dienstleister

1. Ob eigene Speisen und Getränke, externes Catering oder eigene Dienstleister zulässig sind, richtet sich nach Angebot und Mietvertrag.
2. Der Mieter ist für die von ihm beauftragten Dienstleister und deren ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit zuständig.
3. Küche, Kühl-, Zapf- und sonstige Betriebseinrichtungen dürfen nur genutzt werden, wenn sie ausdrücklich mitvermietet oder freigegeben wurden.
4. Zusatzleistungen des Vermieters werden nach den vereinbarten Preisen berechnet.

§ 14 Genehmigungen, Anzeigen, Rechte und Veranstalterpflichten

1. **Der Mieter ist als Veranstalter grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, sämtliche für seine konkrete Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Anzeigen, Erlaubnisse und sonstigen Nachweise rechtzeitig einzuholen, sofern der Vermieter deren Beschaffung nicht ausdrücklich in Textform übernommen hat.**
2. Dies gilt insbesondere für veranstaltungsbezogene Anforderungen aus Jugendschutz, Musik- und Urheberrechten, Sicherheitsvorschriften, Sondernutzungen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben, soweit diese die konkrete Veranstaltung des Mieters betreffen.
3. Erforderliche Genehmigungen und Nachweise sind auf Verlangen rechtzeitig vorzulegen.
4. Fehlen notwendige Genehmigungen oder ist die Veranstaltung aus rechtlichen Gründen nicht zulässig, kann der Vermieter die Durchführung untersagen. Weitergehende Rechte richten sich nach Vertrag und Gesetz.

§ 15 Zurückgelassene Gegenstände

1. Der Mieter hat nach Veranstaltungsende sämtliche von ihm, seinen Gästen oder Dienstleistern eingebrachten Gegenstände mitzunehmen.
2. Zurückgelassene Gegenstände können nach angemessener Kontaktaufnahme beziehungsweise Fristsetzung auf Kosten des Mieters gelagert, zurückgesandt oder - soweit rechtlich zulässig - entsorgt werden.
3. Für verderbliche Lebensmittel, Abfälle und offensichtlich wertlose Gegenstände besteht keine Aufbewahrungspflicht, soweit gesetzlich zulässig.

§ 16 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit richtet sich die Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften; soweit zulässig, ist sie auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Für Ereignisse außerhalb des Verantwortungsbereichs des Vermieters besteht eine Haftung nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Stornierung und Umbuchung

1. Der Mieter kann vor Mietbeginn in Textform stornieren.
2. Soweit individuell nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten folgende Stornokosten: bis 60 Kalendertage vor Mietbeginn 25 %, 59 bis 30 Tage 50 %, 29 bis 14 Tage 75 %, weniger als 14 Tage 100 % des vereinbarten Gesamtpreises.

3. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

4. Umbuchungen sind nur nach Verfügbarkeit und Zustimmung möglich.

§ 18 Höhere Gewalt und behördliche Maßnahmen

Können Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder nicht vom Vermieter zu vertretender behördlicher Maßnahmen nicht oder nur teilweise erbracht werden, richten sich Rechte und Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Umständen des Einzelfalls. Hierzu können insbesondere Naturereignisse, Feuer, erhebliche Infrastruktur- oder Stromausfälle, behördliche Verbote, Pandemien, Krieg, Terror oder Streiks zählen.

§ 19 Datenschutz und Online-Anfrage

1. Personenbezogene Daten werden zur Anfragebearbeitung, Angebotserstellung, Vertragsdurchführung, Kommunikation, Abrechnung und Dokumentation verarbeitet.

2. Bei der Online-Anfrage können insbesondere Kundendaten, Veranstaltungsdaten, ausgewählte Räume und Leistungen, Zeitpunkt der Anfrage sowie die akzeptierte AGB-Version gespeichert werden.

3. Vor Absenden bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme der AGB und Datenschutzhinweise. Datum, Uhrzeit und AGB-Version können zur Dokumentation gespeichert werden.

4. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der geltenden Datenschutzerklärung.

§ 20 Ergänzende Mietartikel und Zusatzleistungen

Werden zusätzlich Mietartikel, Technik, Dekoration oder sonstige Vermietungsleistungen gebucht, können hierfür ergänzend die jeweils geltenden AGB des Vermietungsservices gelten. Die für den konkreten Auftrag geltenden Regelwerke werden im Angebot oder Mietvertrag bezeichnet.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen kann der Sitz der Kaiserhof Event GmbH als Gerichtsstand vereinbart werden, soweit gesetzlich zulässig.

3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt; an ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Individuelle Abreden und zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Anlage 1 - Online-Anfrage und Dokumentation

Mit Absenden einer Anfrage bestätigt der Kunde insbesondere die Richtigkeit seiner Angaben, die Kenntnisnahme und Akzeptanz der angegebenen AGB-Version sowie die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise. Im System sollen Vorgangsnummer, Zeitpunkt, Kundendaten, Veranstaltungsdaten, ausgewählte Leistungen und die akzeptierte AGB-Version dokumentiert werden.

Hinweis: Diese Fassung ist eine Arbeitsgrundlage für den Kaiserhof-Mietprozess. Vor produktivem Einsatz sollte die endgültige Fassung rechtlich geprüft werden.